

Die Vereinheitlichung des Prozessrechtes

Was ist von der neuen StPO und der neuen ZPO zu erwarten?



Roger Seiler

Liebe Leserinnen
Liebe Leser

Auf den 1. Januar 2011 treten die neuen, gesamtschweizerisch vereinheitlichten Gesetze zur Regelung des Zivilprozesses und des Strafprozesses in Kraft. Bis Ende dieses Jahres verfügt noch jeder Kanton über eine eigene Zivilprozessordnung und über eine eigene Strafprozessordnung. Daneben existieren zusätzlich eine Bundeszivilprozessordnung, eine Bundesstrafprozessordnung und eine Militärstrafprozessordnung.

In der Abstimmung vom 12. März 2000 hatten Volk und Stände eine Änderung der eben erst in Kraft getretenen neuen Bundesverfassung angenommen, wonach die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts und des Strafprozessrechts neu Sache des Bundes sei. Nach aufwändigem Gesetzgebungsverfahren und grossen organisatorischen Vorarbeiten der mit diversen Änderungen konfrontierten Kantone treten die beiden neuen Prozessrechte nun also auf Anfang nächsten Jahres in Kraft.

Damit wird ein weiterer Schritt der Rechtsvereinheitlichung in unserem doch recht kleinräumigen Bundesstaat vollzogen. Vorgegangen waren als wesentlichste Schritte das einheitliche Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, welches am 1. Januar 1893 in Kraft getreten ist, das schweizerische Zivilgesetzbuch samt dem Obligationenrecht als fünftem Teil mit Inkrafttreten per 1. Januar 1912 und das schweizerische Strafgesetzbuch, welches seit 1942 die meisten Straftatbestände gesamtschweizerisch einheitlich regelt.

Angesichts dessen, dass die Schweizer Rechtspflege trotz grosser Zersplitterung den Vergleich mit zentralistischen Nachbarstaaten wie Frankreich oder Italien in

keiner Weise zu scheuen braucht, ja im internationalen Vergleich als überdurchschnittlich effizient gilt, darf es allerdings nicht das einzige Verdienst der beiden gesamtschweizerischen Prozessordnungen bleiben, je 26 kantonale Gesetze zum Verschwinden gebracht zu haben. Sie werden vielmehr in der Praxis an den gesteckten Zielen zu messen sein, einerseits dank Einheitlichkeit die Effizienz zu steigern und andererseits die Rechte der Verfahrensbeteiligten noch besser zu wahren. Die Neuerungen sind allerdings nicht gratis, und gerade im Kanton Aargau, welcher bisher mit einer recht schlanken Justiz überwiegend gute Erfahrungen gemacht hat, sind gewichtige Um- und Ausbauten in der Rechtspflege nötig. So werden beispielsweise die heutigen Bezirksämter auf 2013 hin verschwinden und allein in der aargauischen Justiz werden auf Dauer 24½ neue Vollzeitstellen geschaffen.

Meines Erachtens ist es gelungen, in gut-eidgenössischen Kompromissen aus den verschiedenen kantonalen Prozessrechten ausgewogene, übersichtliche und praktikable Leitlinien für die Prozessführung zu schaffen. Die Umsetzung wird insbesondere zu Beginn von allen Beteiligten logistische und intellektuelle Anstrengungen erfordern und erst die Gerichtspraxis wird zeigen, wie gut die gewählten Lösungen sind und wo die wirklichen Probleme liegen. In jedem Fall gilt: Wir packen es für Sie und mit Ihnen an!

Freundliche Grüsse

Roger Seiler
Rechtsanwalt und Notar

Administrativmassnahmen im Strassenverkehr

Ein Rechtsgebiet, mit welchem wohl jeder Bürger konfrontiert wird, ist das Strassenverkehrsrecht. Egal, ob Fussgänger, Velo- oder Autofahrer. Fast jeder und jede von uns hat in seiner Karriere als Verkehrsteilnehmer wohl seine einschlägigen Erfahrungen im Strassenverkehr gemacht. Aus diesem Grund soll dieser Aufsatz einen groben Überblick über die wichtigsten Administrativmassnahmen im Strassenverkehr bieten.

Im Bereich des Strassenverkehrsrechts ist zwischen dem Strafverfahren und dem Administrativverfahren zu unterscheiden. Im Strafverfahren geht es – wie der Name schon sagt – darum, die Strafe für die begangene Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) festzulegen. Diese Strafe kann je nach Schwere der Widerhandlung Busse, Geld- oder gar Freiheitsstrafe sein. Geringfügige Verstösse werden im Ordnungsbussenverfahren direkt durch die Polizei erledigt. In diesen Fällen unterbleibt ein Administrativverfahren. Alle anderen Fälle bedürfen der Beurteilung durch eine richterliche Behörde (Bezirksamt oder Gericht). Anschliessend ist mit dem Erlass einer Administrativmassnahme zu rechnen.

Das Administrativverfahren wird durch das Strassenverkehrsamt durchgeführt. In der Regel wartet das Strassenverkehrsamt die rechtskräftige Erledigung des Strafverfahrens ab. Das Strafgericht überweist die Akten anschliessend dem Strassenverkehrsamt. Als Administrativmassnahmen fallen insbesondere in Betracht:

- Verweigerung eines Lernfahr- oder Führerausweises
- Verwarnung
- Anordnung von Verkehrsunterricht
- Befristeter Entzug des Führerausweises für Motorfahrzeuge

- Aberkennung des Rechts, von einem ausländischen Führerausweis in der Schweiz Gebrauch zu machen
- Kontrollfahrt oder neue Führerprüfung
- Anordnung einer verkehrsmedizinischen oder -psychologischen Untersuchung zur Abklärung der Fahreignung
- Sicherungsentzug des Führerausweises auf unbestimmte Zeit wegen fehlender Fahreignung

Die weitaus am häufigsten ausgesprochenen Massnahmen sind die Verwarnung sowie der befristete Entzug des Führerausweises. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich daher auf diese zwei Massnahmen.

Die Art der auszusprechenden Massnahme richtet sich nach der Schwere der begangenen Verkehrswiderhandlung. Das Strassenverkehrsgesetz unterscheidet dabei zwischen leichten, mittelschweren und schweren Widerhandlungen. Für die Unterscheidung dieser drei Kategorien von Widerhandlungen sind insbesondere die Gefahr, welche der fehlbare Verkehrsteilnehmer für die Sicherheit anderer hervorruft, und das Verschulden von Bedeutung. Irrelevant ist hingegen der bisherige automobilistische Leumund sowie auch die berufliche Notwendigkeit, ein Fahrzeug zu führen. Diese können nur bei der Festsetzung der Massnahmedauer mildernd berücksichtigt werden, wobei die Administrativbehörde jedoch an die Mindestentzugsdauer gebunden ist. Im Bereich von Fahren unter Alkoholeinfluss (FIAZ) ist die Einteilung in leicht, mittelschwer und schwer gesetzlich vorgegeben. Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen hat sich ebenfalls eine feste Praxis herausgebildet. In den übrigen Bereichen ist stets der konkrete Einzelfall zu prüfen.

Leichte Widerhandlung (Art. 16a SVG)

Eine Verletzung von Verkehrsregeln stellt dann eine leichte Widerhandlung dar, wenn sie nur eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und die fehlbare Person gleichzeitig nur ein leichtes Verschulden trifft. Bei FIAZ-Delikten wird eine Blutalkoholkonzentration zwischen 0,5 und 0,79 Gewichtspromille als leichte Widerhandlung eingestuft, sofern die betroffene Person nicht gleichzeitig noch weitere Widerhandlungen begeht, welche nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können. Folgende Geschwindigkeitsüberschreitungen (nach Abzug der Toleranz) stellen ebenfalls noch eine leichte Widerhandlung dar:

- Innerorts: 16–20 km/h
- Ausserorts/Autostrasse: 21–25 km/h
- Autobahn: 26–30 km/h

Eine leichte Widerhandlung führt zu einer Verwarnung, sofern nicht bereits früher eine Administrativmassnahme ausgesprochen wurde. Wurde in den vergangenen zwei Jahren der Ausweis bereits entzogen oder eine andere Administrativmassnahme verfügt, so beträgt die Mindestentzugsdauer einen Monat.

Mittelschwere Widerhandlung (Art. 16b SVG)

Eine mittelschwere Widerhandlung liegt vor, wenn durch die Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorgerufen wird und das Verschulden des fehlbaren Lenkers gleichzeitig nicht mehr als leicht eingestuft werden kann. Dies ist beim FIAZ der Fall, wenn die Blutalkoholkonzentration zwischen 0,5 und 0,79 Gewichtspromille lag und gleichzeitig eine leichte Widerhandlung gegen das SVG (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts von 18 km/h) begangen wurde. Weiter stellen folgende Geschwindigkeits-

überschreitungen eine mittelschwere Widerhandlung dar:

- Innerorts: 21–24 km/h
- Ausserorts/Autostrasse: 26–29 km/h
- Autobahn: 31–34 km/h

Die Mindestentzugsdauer bei einer mittelschweren Widerhandlung ist abhängig von der Vorbelastung. Die nachfolgende Tabelle gibt grob Auskunft darüber, welche Mindestmassnahme zu erwarten ist:

Vorbelastung in den letzten beiden Jahren	Mindestentzugsdauer
Keine oder nur wegen leichter Widerhandlung	1 Monat
Ein Entzug wegen schwerer oder mittelschwerer Widerhandlung	4 Monate
Zwei Entzüge wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen	9 Monate
Zwei Entzüge wegen schweren Widerhandlungen	15 Monate
In den vorangegangenen zehn Jahren drei Entzüge wegen mindestens mittelschwerer Widerhandlung Auf diese Massnahme wird verzichtet, wenn während mindestens fünf Jahren nach Ablauf des Entzuges keine Widerhandlungen begangen wurden, für die eine Administrativmassnahme notwendig war.	unbestimmte Zeit, mindestens zwei Jahre

Schwere Widerhandlung (Art. 16c SVG)

Eine schwere Widerhandlung schliesslich begeht, wer durch eine grobe Verletzung

von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer hervorruft oder eine solche Gefährdung in Kauf nimmt. Das Gesetz führt als schwere Widerhandlungen namentlich folgende Tatbestände auf:

- FIAZ mit Blutalkoholkonzentration von 0,8 Gewichtspro mille und mehr
- Führen eines Fahrzeuges unter Betäubungs- oder Arzneimitteleinfluss oder in aus anderen Gründen fahr unfähigem Zustand
- Sich entziehen einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen Untersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung die betroffene Person rechnen musste
- Ergreifung der Flucht nach Verletzung oder Tötung eines Menschen
- Führen eines Motorfahrzeuges trotz Ausweisentzug

Ebenfalls stellen folgende Geschwindigkeitsüberschreitungen schwere Widerhandlungen dar:

- Innerorts: ≥ 25 km/h
- Ausserorts/Autostrasse: ≥ 30 km/h
- Autobahn: ≥ 35 km/h

Bei einer schweren Widerhandlung beträgt die Mindestentzugsdauer drei Monate, sofern in den vorangegangenen fünf Jahren der Führerausweis nicht bereits wegen einer schweren oder mittelschweren Widerhandlung entzogen war. Die nachfolgende Tabelle gibt grob Auskunft darüber, welche Mindestmassnahme zu erwarten ist:

Vorbelastung in den letzten fünf Jahren	Mindestentzugsdauer
Keine oder nur wegen leichter Widerhandlung	3 Monate

Ein Entzug wegen mittelschwerer Widerhandlung	6 Monate
Ein Entzug wegen schwerer Widerhandlung oder zwei Entzüge wegen mittelschweren Widerhandlungen	12 Monate
In den vorangegangenen zehn Jahren zwei Entzüge wegen schweren Widerhandlungen oder drei Entzüge wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen Auf diese Massnahme wird verzichtet, wenn während mindestens fünf Jahren nach Ablauf des Entzuges keine Widerhandlungen begangen wurden, für die eine Administrativmassnahme notwendig war.	unbestimmte Zeit, mindestens zwei Jahre

Fazit

Die Administrativmassnahmen im Strassenverkehr sind gesetzlich sehr detailliert geregelt. Insbesondere im Bereich FIAZ und Geschwindigkeitsüberschreitungen ist die Einordnung in leichte, mittelschwere oder schwere Widerhandlungen und damit die zu erwartenden Mindestentzugsdauern klar festgelegt. Hier besteht kein Spielraum. Eine Beratung durch einen Rechtsanwalt kann jedoch dann sinnvoll sein, wenn entweder unklar oder strittig ist, ob die begangene Verkehrsregelverletzung eine leichte, mittelschwere oder schwere Widerhandlung darstellt, oder aber ein Entzug des Führerausweises über die Mindestentzugsdauer hinaus im Raum steht.

Matthias Fricker
Rechtsanwalt



Wir stellen vor: Unsere neue Rechtsanwältin Stefanie Zerfass

Iustum: Seit Ende Januar dieses Jahres sind Sie als Anwältin bei Fricker Rechtsanwälte tätig. Wie gefällt Ihnen Ihre neue Tätigkeit?

Nach einigen Monaten als Anwältin kann ich ein absolut positives Resümee ziehen. Mich beeindruckt, wie abwechslungsreich die Arbeit als Anwältin ist. Einerseits ist man mit dem Verfassen von Rechtsschriften und dem Lesen von Fachliteratur beschäftigt. Andererseits hat man den direkten Kontakt zum Klienten, sei es durch telefonische oder persönliche Beratungen. Dieser ständige Wechsel macht für mich den Reiz aus. Des Weiteren arbeite ich weitgehend selbstständig und darf dementsprechend auch Verantwortung übernehmen. Als pflichtbewusste Person hat mir dies aber zu Beginn die eine oder andere schlaflose Nacht bereitet. Inzwischen lerne ich damit umzugehen. Mittlerweile denke ich erst nach dem Aufstehen wieder an meine Fälle.

Iustum: Was hat Sie dazu bewogen, den Beruf der Rechtsanwältin zu ergreifen?

Ursprünglich konnte ich mich nicht zwischen einem Jus- und einem Wirtschaftstudium entscheiden. Da ich das Jus-Studium als die bessere Grundausbildung erachtete, fiel meine Wahl letzten Endes auf diese Studienrichtung. Ich absolvierte mein Studium an der damals neuen rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern. Bereits kurze Zeit nach Beginn des Studiums fand ich daran grossen Gefallen. Das oft gehörte Vorurteil, die Juristerei sei

eine trockene Materie, konnte ich in keiner Weise bestätigen. Im Gegenteil, wenn ich an die äusserst anschaulichen Erklärungen unseres Strafrechtsprofessors zurückdenke. Nach Abschluss des Studiums bewarb ich mich für ein Praktikum in einer Anwaltskanzlei. Während dieser Zeit lernte ich den Klientenkontakt kennen und schätzen. So bereitete es mir besondere Freude, die Klienten über ihre juristischen Möglichkeiten zu beraten. Von dort an war es für mich klar, dass ich als Anwältin tätig sein möchte. Nach dem Erlangen des Anwaltpatents bewarb ich mich umgehend für die freie Stelle bei Fricker Rechtsanwälte.

■ **Dr. Kurt Fricker**
Rechtsanwalt

■ **lic. iur. Roger Seiler**
Rechtsanwalt und Notar

■ **lic. iur. Matthias Fricker**
Rechtsanwalt

■ **MLaw Stefanie Zerfass**
Rechtsanwältin

Sorenühlweg 13
5610 Wohlen
Telefon 056 611 91 00
Telefax 056 611 91 01
wohlen@frickeranwalte.ch

Kirchenfeldstrasse 6
5630 Muri
Telefon 056 664 37 37
Telefon 056 664 37 07
Telefax 056 664 55 66
muri@frickeranwalte.ch

■ **Kurzporträt**

■ **Geboren:** am 10. November 1982

■ **Bei Fricker Rechtsanwälte:**
seit Ende Januar 2010

■ **Ausbildung:**

- 2002 Matura MAR, Kantonsschule St. Fidelis, Stans
- 2007 Master of Law Universität Luzern
- 2007/2008 Praktika in Advokatur und am Amtsgericht Sursee
- November 2009 Erwerb des Anwaltpatents

■ **Bevorzugte Rechtsgebiete:**

- Eherecht
- Miet- und Pachtrecht
- Arbeitsrecht
- Opferhilferecht
- Schuldbetreibungs- und Konkursrecht
- Vertragsrecht

■ **Hobbys:** Skifahren, Kochen, Reisen